



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes hier: Experimentierklausel einführen (Drs. 18/19306)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Nach Art. 24 wird folgender Art. 24a eingefügt:

„Art. 24a

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, kann das zuständige Ministerium auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes Ausnahmen von Verordnungen dieses Gesetzes zulassen.

(2) ¹In dem Antrag ist darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. ²Der Antrag darf nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern gestellt werden.

(3) ¹Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. ²Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag des Trägers des Rettungsdienstes um höchstens ein Jahr verlängert werden; Abs. 2 gilt entsprechend. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Träger des Rettungsdienstes hat nach Maßgabe der Zulassung die Erprobung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem zuständigen Ministerium darüber zu berichten.“

2. Die bisherigen Nrn. 24 bis 50 werden die Nrn. 25 bis 51.

Begründung:

Die Entwicklungen im Rettungsdienst geschehen mittlerweile schneller, als sich das Gesetz anpassen lässt. Nicht jede Veränderung ist aber für dauerhaft neue Versorgungskonzepte geeignet. Eine „Experimentierklausel“ soll es deshalb ermöglichen, dass das zuständige Ministerium befristet für zwei Jahre Ausnahmen vom Gesetz zulassen kann, wenn es darum geht, neue Versorgungsformen zu erproben und zu evaluieren (z. B. Gemeindenotfallsanitäter etc.). Zur rechtlichen Fixierung dieser Klausel ist ein neuer Art. 24a im BayRDG aufzunehmen.